

rechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren¹².

V. Patentberührung. Das Patentgesetz enthält eine Bestimmung, nach der mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft wird, wer einen durch ein Reichspatent nicht geschützten Gegenstand mit einer Bezeichnung versieht oder öffentlich anpreist, die geeignet ist, den Irrthum zu erregen, als sei der Gegenstand durch ein Reichspatent geschützt. Mit dem Schutze des Erfinderrechts hat diese Strafandrohung nichts zu thun. Sie richtet sich vielmehr gegen eine besondere Form der Täuschung des Publikums¹³.

§ 99. Beendigung des Erfinderrechts.

I. Zeitablauf. Das ursprüngliche Erfinderrecht ist unbefristet¹. Dagegen hat das Patentrecht eine begrenzte Lebensdauer, die nach deutschem Rechte fünfzehn Jahre, also ein halbes Menschenalter, beträgt². Der Lauf dieser Zeit beginnt nicht erst mit dem Eintritt des Patentschutzes, sondern schon mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage³. Durch die Lebensgrenze eines Hauptpatents wird zugleich die Dauer jedes von ihm abhängigen Zusatzpatentes begrenzt⁴.

¹² R.Ges. § 39. Diese Verjährung bezieht sich nicht auf die Strafverfolgung; sie beginnt mit der Verletzung zu laufen und wird durch Antrag auf Buße im Strafverfahren nicht unterbrochen; R.Ger. XVI Nr. 3.

¹³ R.Ges. § 40; v. Liszt, Strafr. § 125 V 2; Kohler, Patentr. S. 681 ff.; Seligsohn S. 264 ff.

¹ Das Recht auf ein Patent geht, so lange die Erfindung nicht veröffentlicht ist, durch ihr noch so hohes Alter nicht unter. Auch der Schutz gegen unbefugte Veröffentlichung der Erfindung und gegen ihre Entwendung behufs Patenterschleichung ist unbefristet.

² R.Ges. § 7. Dieselbe Frist gilt nach vielen ausländischen Gesetzen; so nach österr., schweizer., ital. u. skandinav. R.; ebenso nach französ. R., das aber auch eine Patentirung auf 5 oder 10 Jahre kennt. In Rußland kann ein Patent auf 3, 5 oder 10 Jahre genommen werden. In England beträgt die Patentdauer 14 Jahre, in den Vereinigten Staaten 17 Jahre, in Belgien und Spanien 20 Jahre. — Eine Verlängerung des Patentes wäre in Deutschland nur durch Spezialgesetz möglich. In Oesterreich kann sie durch landesherrlichen Gnadenakt erfolgen; Privilegienges. § 9 litt. c, Beck-Mannagetta S. 200. Das Engl. Ges. v. 25. Aug. 1888 § 25 kennt eine Verlängerung um 7 und ausnahmsweise 14 Jahre im Verwaltungswege, wenn nachgewiesen wird, daß die Erfindung dem Publikum erheblich genützt, dem Erfinder aber bisher angemessenen Gewinn nicht gebracht hat.

³ R.Ges. § 7; dazu Kohler, Patentr. S. 192 ff., Seligsohn S. 83.

⁴ Vgl. oben § 95 Anm. 38. Ist daher das Zusatzpatent durch Nichtigkeits-

II. Sonstige Beendigungsgründe. Vorzeitig erlischt das Patentrecht durch Verzicht des Patentinhabers⁵. Außerdem geht es vorzeitig unter, wenn die Erfüllung der patentrechtlichen Pflichten unterbleibt. Dieser Untergang tritt im Falle nicht rechtzeitiger Gebührenzahlung von Rechtswegen ein⁶. Dagegen wird das Patentrecht wegen Verwirkung durch Nichtgebrauch oder durch Lizenzverweigerung nur verloren, wenn die in jedem dieser Fälle nach Ablauf von drei Jahren zulässige Zurücknahme des Patentbesitzes erfolgt⁷. Das Verfahren wegen Zurücknahme des Patentbesitzes findet beim Patentamt statt und folgt im Allgemeinen den für das Verfahren wegen Nichtigkeitserklärung geltenden Regeln⁸. Zur Erhebung der Klage auf Zurücknahme ist Jedermann befugt⁹. Soll die Zurücknahme wegen Lizenzverweigerung ausgesprochen werden, so muß ihr eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen¹⁰. Gegen die Entscheidung des Patentamtes ist auch hier die Berufung an das Reichsgericht zulässig. Die Zurücknahme stellt sich als richterliche Aberkennung des verwirkten Patentrechtes dar¹¹. Das Patentrecht erlischt mit dem Ein-

erklärung des Hauptpatentes zu einem selbständigen Patent geworden, so erlischt es gleichwohl fünfzehn Jahre nach dem auf die Anmeldung des Hauptpatentes folgenden Tage; R.Ges. § 7 Abs. 2.

⁵ R.Ges. § 9. Der Verzicht ist formlos und einer Erklärung an eine bestimmte Person oder einer Annahme nicht bedürftig. Vgl. Kohler, Patentr. S. 224 ff., Robolski S. 199 ff. Der Verzichtende muß Verfügungsfähig und Verfügungsbefugt sein. Steht die Patentinhaberschaft einer Mehrheit von Personen zu, so erlischt das Patentrecht nur durch Verzicht Aller, während im Uebrigen Anwachsung eintritt. Vgl. Kohler S. 225 ff. Ein Verzicht auf einen Theil des Patentbesitzes ist nicht zulässig. Vgl. Robolski S. 200. A. M. Kohler, Aus dem Patent- und Industrierecht II 22.

⁶ R.Ges. § 9; dazu oben § 96 Anm. 20. Die Mehrzahl der Patente erlischt auf diesem Wege. Da die Nichtzahlung der Gebühren das einfachste Mittel ist, ein nicht lohnendes Patent fallen zu lassen, sind Verzichte selten.

⁷ R.Ges. § 11; dazu oben § 96 Anm. 21—22, wo auch bereits erwähnt ist, daß der von ausländischen Gesetzen angedrohte Verlust des Patentrechtes durch Einfuhr ausländischer Erzeugnisse dem deutschen Recht unbekannt ist.

⁸ R.Ges. § 28—31; dazu oben § 95 S. 880 ff. Vgl. Kohler, Patentr. S. 206 ff., Robolski S. 189 ff.

⁹ Seligsohn S. 208. Der Antragsteller braucht daher ein eignes Interesse an der Zurücknahme nicht nachzuweisen; wohl aber muß er im Falle der Lizenzverweigerung das spezielle öffentliche Interesse darthun, das eine Lizenzerteilung gebietet; R.Ger. IX Nr. 29.

¹⁰ R.Ges. § 30 Abs. 3.

¹¹ Sie darf nur ausgesprochen werden, wenn einerseits ein öffentliches Interesse an der Zurücknahme besteht, andererseits ein Verschulden des Patentinhabers

tritte der Rechtskraft des Urtheils¹².

III. Rechtsfolgen der Beendigung. Die Beendigung des Patentrechtes wird in die Patentrolle eingetragen und veröffentlicht, ohne daß jedoch hiervon ihre Wirksamkeit abhänge¹³. Soweit eine Erfindung Gegenstand eines Patentrechtes gewesen ist, wird sie durch dessen Beendigung zum Gemeingut. Mit dem Patentrechte erlöschen daher zugleich alle aus ihm abgeleiteten Rechte.

vorliegt. Mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles kann auch dann, wenn eine Zurücknahme zulässig wäre, die Zurücknahme unterbleiben, während die Nichtigkeitserklärung, sobald ihre Voraussetzungen verwirklicht sind, erfolgen muß. Vgl. R.Ges. § 11 mit § 10 u. dazu Seligsohn S. 107.

¹² Kohler, Patentr. S. 222 u. 410 ff. — Die Zurücknahme beendet also mit konstitutiver Kraft ein bestehendes Recht, während die Nichtigkeitserklärung nur das Nichtdasein eines Rechtes deklariert und somit überhaupt nicht zu den Beendigungsgründen gehört.

¹³ R.Ges. § 19.







